

OPS-INGERSOLL Einkaufsbedingungen (OIEB)

(Stand Juni 2016)

1. Geltung der OPS-INGERSOLL Einkaufsbedingungen

1.1

Die OIEB gelten für alle Verträge, die OPS-INGERSOLL Funkenerosion GmbH („OPS-INGERSOLL“) als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zwischen OPS-INGERSOLL und dem Verkäufer oder Lieferanten („Lieferanten“) vereinbart wird.

Lieferbedingungen von Lieferanten, die von den OIEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn OPS-INGERSOLL den Lieferbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Die OIEB gelten auch dann, wenn OPS-INGERSOLL eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet, obwohl OPS-INGERSOLL entgegenstehende oder von den OIEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.

1.2

Die OIEB gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten. OPS-INGERSOLL stellt dem Lieferanten die jeweils aktualisierte Fassung der OIEB unter anderem auf der Internetseite von OPS-INGERSOLL zur Verfügung. Internetadresse: www.ops-ingersoll.de

1.3

Ergänzend gelten die INCOTERMS 2010, soweit sie nicht im Widerspruch zu den OIEB oder den sonstigen zwischen OPS-INGERSOLL und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen und sonstigen Abreden stehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

2.1

Der Vertrag kommt durch die Bestellung oder den Lieferabruf von OPS-INGERSOLL zustande, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche ab Zugang der Bestellung bzw. des Lieferabrufs schriftlich widerspricht oder ein Gegenangebot schriftlich unterbreitet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Widerspruchs oder des Gegenangebots bei OPS-INGERSOLL. Soweit OPS-INGERSOLL das Gegenangebot nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich ablehnt, ist sein Inhalt verbindlich, wenn dieser nicht erheblich von der Bestellung bzw. dem Lieferabruf abweicht. Als erhebliche Abweichungen gelten, sofern sich aus der Bestellung bzw. dem Lieferabruf nichts anderes ergibt, insbesondere die Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist um mehr als fünf Werktagen, die Änderung der Liefermenge um mehr als fünf Prozent oder die Änderung des Preises. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Ablehnung des Gegenangebots ist ihre schriftliche Absendung durch OPS-INGERSOLL; als Nachweis gilt der Poststempel bzw. das auf dem Telefax oder in einer E-Mail angegebene Versende-Datum.

2.2

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines abgeschlossenen Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vorstehende Ziffer 2.1 der OIEB gilt entsprechend.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

3.1

Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.

3.2

Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellsten DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.3

OPS-INGERSOLL übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit OPS-INGERSOLL getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, OPS-INGERSOLL bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge schriftlich mitzuteilen.

3.4

Der Lieferant darf den ihm von OPS-INGERSOLL erteilten Auftrag oder wesentliche Teile des erteilten Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OPS-INGERSOLL an Dritte weitergeben.

4. Änderung der Leistung

4.1

Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies OPS-INGERSOLL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. OPS-INGERSOLL wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so werden sich OPS-INGERSOLL und der Lieferant um eine entsprechende Anpassung der Vergütung bemühen.

4.2

OPS-INGERSOLL kann Änderungen der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss gem. Ziffer 2 der OIEB verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

5. Lieferzeit

5.1

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei OPS-INGERSOLL oder bei dem von OPS-INGERSOLL bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß INCOTERMS 2010) vereinbart und hat sich OPS-INGERSOLL bereit erklärt, den Transport der zu liefernden Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Anderenfalls haftet der Lieferant für Lieferverzögerungen nach Maßgabe von Ziffer 5.4.

5.2

Erkennt der Lieferant bzw. kann der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder sonstige Umstände erkennen, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant OPS-INGERSOLL unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von OPS-INGERSOLL ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung der Lieferung oder der Lieferung ohne die vereinbarte Qualität kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

5.3

Höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen mit Ausnahme rechtswidriger Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse („Ereignisse höherer Gewalt“) im Bereich von OPS-INGERSOLL befreien OPS-INGERSOLL für die Dauer der Ereignisse höherer Gewalt und im Umfang der Wirkung von ihren Leistungspflichten und berechtigen OPS-INGERSOLL – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nach Maßgabe dieser OIEB oder des Gesetzes – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine nur unerhebliche Verringerung des Bedarfs von OPS-INGERSOLL an der vereinbarten Lieferung zur Folge haben.

5.4

Im Falle des Lieferverzuges stehen OPS-INGERSOLL die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.5

Unabhängig hiervon ist OPS-INGERSOLL berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzanspruchs und sonstiger gesetzlicher Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich OPS-INGERSOLL bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme der verspäteten Lieferung geltend gemacht werden.

6. Gefahrenübergang, Dokumente

6.1

Die Gefahr geht mit Eingang der Lieferware bei OPS-INGERSOLL oder bei dem von OPS-INGERSOLL bestimmten Empfänger auf OPS-INGERSOLL über.

6.2

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe der Bestellnummer an OPS-INGERSOLL zu senden. Zur Vermeidung verzögerter Bearbeitung bei OPS-INGERSOLL sind Rechnungen nicht den Warenlieferungen beizufügen, sondern mit gesonderter Post zu übermitteln; andernfalls gilt Ziffer 7.3 entsprechend.

7. Preise und Zahlung

7.1

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie beinhalten Kosten einer sachgemäßen Verpackung der Liefergegenstände sowie Kosten für Zollformalitäten und sonstige zollrechtliche Angelegenheiten. Kosten einer Versicherung der Lieferung, insbesondere einer Speditionsversicherung werden von OPS-INGERSOLL nicht übernommen. OPS-INGERSOLL ist Verbots- und Verzichtskunde.

7.2

Wenn Rechnungen des Lieferanten weder das Bestelldatum noch die dem Lieferanten zuvor mitgeteilte OPS-INGERSOLL Bestellnummer erkennen lassen, gerät OPS-INGERSOLL unter Ausschluss des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB erst vierzig Kalendertage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

7.3

Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist OPS-INGERSOLL berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

7.4

Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als fällig.

7.5

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von drei Prozent des Nettopreises oder innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

7.6

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von OPS-INGERSOLL oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist.

7.7

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet, ist OPS-INGERSOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. Mängelansprüche und Rückgriff

8.1

Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass die Lieferware dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von nationalen und EU-Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte die Lieferware diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant OPS-INGERSOLL dies in jedem Einzelfall, vor Beginn der Auslieferung an OPS-INGERSOLL, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. OPS-INGERSOLL ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt binnen einer Frist von zehn Werktagen ab schriftlicher Mitteilung des Lieferanten zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

8.2

Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von OPS-INGERSOLL gewünschte Art der Ausführung, hat der Lieferant dies OPS-INGERSOLL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3

Die Annahme der Lieferware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Die Untersuchung erfolgt anhand des Lieferscheins und ist auf die Feststellung von offensichtlichen und äußerlich erkennbaren Mängeln beschränkt.

OPS-INGERSOLL wird alle Lieferungen, sobald dies nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs möglich und tunlich ist, untersuchen und dem Lieferanten hierbei entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen schriftlich anzeigen; maßgeblich für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Als Nachweis gilt der Poststempel bzw. das auf dem Telefax oder in der E-Mail angegebene Versende-Datum.

Dies gilt entsprechend für Mängel, die sich erst nachträglich zeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4

Soweit der Lieferant nach schriftlicher Aufforderung durch OPS-INGERSOLL nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht OPS-INGERSOLL in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu den bei OPS-INGERSOLL üblichen Vergütungssätzen selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

8.5

Die OPS-INGERSOLL zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten, soweit nicht nach § 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von OPS-INGERSOLL Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Mängelverjährungsfrist für das mit der Lieferware ausgestattete OPS-INGERSOLL Produkt beginnt, spätestens jedoch sechs Monate nach Anlieferung der Lieferware bei OPS-INGERSOLL.

8.6

Der Lieferant stellt OPS-INGERSOLL bei Rechtsmängeln der Lieferware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

8.7

Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Lieferware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.

8.8

Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferware beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Ansprüche von OPS-INGERSOLL auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

8.9

Soweit OPS-INGERSOLL von dritter Seite wegen Mängeln der vom Lieferanten bezogenen Lieferware in Anspruch genommen wird, ist OPS-INGERSOLL gegenüber dem Lieferanten zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Ziffern 8.1 – 8.8 der OIEB gelten entsprechend. Der Lieferant ist OPS-INGERSOLL zum Ersatz aller wegen der Mängel entstandenen Schäden einschließlich Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

9. Produkthaftung

9.1

Wird OPS-INGERSOLL aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, OPS-INGERSOLL von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Lieferware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat OPS-INGERSOLL in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen und Kosten für gebotene Rückrufaktionen und den Aufwendungen und Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2

Der Lieferant hat OPS-INGERSOLL bei Vertragsbeginn und auf jederzeit mögliches Verlangen eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 pro Haftungsfall nachzuweisen und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach In Verkehr bringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch OPS-INGERSOLL aufrechtzuerhalten.

9.3

Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

10. Schutzrechte

10.1

Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, -verarbeitung oder Benutzung durch OPS-INGERSOLL Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt.

10.2

Der Lieferant stellt OPS-INGERSOLL und OPS-INGERSOLL Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Aufwendungen und Kosten, die OPS-INGERSOLL in diesem Zusammenhang entstehen.

10.3

Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für OPS-INGERSOLL wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, -verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

11.1

OPS-INGERSOLL behält sich an allen dem Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für OPS-INGERSOLL vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, OPS-INGERSOLL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt OPS-INGERSOLL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

11.2

Wird ein von OPS-INGERSOLL beigestelltes Teil im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Teiles.

11.3

OPS-INGERSOLL behält sich das Eigentum an von OPS-INGERSOLL bezahlten oder gestellten Werkzeugen und sonstigen Geräten vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und sonstige Geräte ausschließlich für die Herstellung der von OPS-INGERSOLL bestellten Lieferware einzusetzen.

12. Geheimhaltung

12.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt sind oder werden, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

12.2

Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Fertigungsmittel, Datenträger und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten (auch Unterlieferanten) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von OPS-INGERSOLL offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

12.3

Untertierlieferanten hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten.

12.4

Auf jederzeit mögliches Verlangen von OPS-INGERSOLL, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von OPS-INGERSOLL stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen oder sonstiger Vervielfältigungen) und leihweise oder sonst zeitweilig überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an OPS-INGERSOLL zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Ein darüberhinausgehendes Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht. Die vollständige Rückgabe ist vom Lieferanten schriftlich zu versichern. OPS-INGERSOLL behält sich alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster, etc. vor.

12.5

Erzeugnisse, die nach von OPS-INGERSOLL stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

13 Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweis, Exportkontrolle

13.1

Für alle gelieferten Materialien, Produkte, Bestandteile, Komponenten, Zubehör (einschließlich Software und Technologie) („Lieferwaren“) sind den Warenbegleitpapieren separate Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. (EU) 2015/2447 in ihrer jeweiligen gültigen Fassung mit Angabe des Ursprungslandes und der Zolltarifnummer beizufügen. Sollten Langzeitlieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der in der Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben unverzüglich mit separatem Schreiben OPS-INGERSOLL mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer besteht auch für Lieferwaren ohne präferenziellen Ursprung.

13.2

Für nicht in der EU ansässige Lieferanten sind präferenzielle Ursprungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Autonome Ursprungszeugnisse sind auf Anforderung vorzulegen.

13.3

Soweit bei Importen oder Exporten der vom Lieferanten gelieferten Lieferwaren weitere für Zollzwecke relevanten Dokumente, Unterlagen und sonstige Angaben („schriftliche Informationen“) benötigt werden, wird der Lieferant die schriftlichen Informationen auf eigene Kosten unverzüglich beschaffen und OPS-INGERSOLL zur Verfügung stellen.

Bei allen im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen, wie beispielsweise Statistische Warennummer, HS Code wird sich der Lieferant mit OPS-INGERSOLL unverzüglich in Verbindung setzen. Der Lieferant wird OPS-INGERSOLL so unterstützen, dass eine effiziente und rechtskonforme Zollabwicklung gewährleistet ist.

13.4

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anforderungen und Vorgaben des für die Lieferung oder der sonstigen vertraglich geschuldeten Leistung geltenden nationalen, europäischen und internationalen Zoll- und Exportkontrollrechts einschließlich Embargos und Sanktionen („Außenwirtschaftsrecht“) umfassen zu beachten. Der Lieferant hat OPS-INGERSOLL alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die OPS-INGERSOLL zur Einhaltung der Regelungen des Außenwirtschaftsrechts für den (Re-) Export der gelieferten Waren benötigt. Der Lieferant wird OPS-INGERSOLL so unterstützen, dass eine effiziente und rechtskonforme Exportabwicklung gewährleistet ist.

Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, OPS-INGERSOLL über etwaige nach dem Außenwirtschaftsrecht bestehende Genehmigungspflichten für den (Re-) Export der gelieferten Waren schriftlich zu unterrichten. Hierzu wird der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstigen relevanten Geschäftspapieren („Geschäftsdokumente“) insbesondere die folgenden Angaben („wesentliche Daten“) machen: Alle einschlägigen Ausfuhrlistennummern (nationale Ausfuhrliste, europäische Dual-Use Liste) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Auf Anforderung OPS-INGERSOLL ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren außenwirtschaftsrechtlich relevanten Daten („zusätzliche Daten“) zu den gelieferten Waren unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung der wesentlichen und zusätzlichen Daten hat der Lieferant OPS-INGERSOLL unaufgefordert unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die Geschäftsdokumente entsprechend anzupassen.

13.5

Verletzt der Lieferant eine seiner in Ziffer 13.1 – 13.4 der OIEB genannten Pflichten, hat der Lieferant OPS-INGERSOLL sämtliche Schäden, die OPS-INGERSOLL aus der Pflichtverletzung entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch von OPS-INGERSOLL umfasst insbesondere alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden (wie entgangener Gewinn) Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Auslagen der OPS-INGERSOLL.

13.6

Die Vertragserfüllung durch OPS-INGERSOLL steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Ist der (Re-) Export der Lieferware gesetzlich verboten oder aufgrund der Ablehnung eines Exportgenehmigungsantrags untersagt, ist OPS-INGERSOLL berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen OPS-INGERSOLL und ihrem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).

Sollten einzelne Regelungen dieser OIEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2

Gerichtstand ist der Sitz von OPS-INGERSOLL.

OPS-INGERSOLL behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.